

**S A T Z U N G über die Reinigung öffentlicher Straßen und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Adenau vom 29.01.2015
(mit eingearbeiteten Änderungen vom 03.12.2015 und 06.11.2019)**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland – Pfalz (LStrG) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines / räumlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Stadt hat die ihr gemäß § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns obliegende Reinigungspflicht durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 29.01.2015 auf die Grundstückseigentümer übertragen. Von dieser Übertragung werden bei den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen, die Fahrbahnen, Straßenrinnen und Parkplätze von den in § 2 genannten Reinigungspflichten ausgenommen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung die durch die Stadt bei den in der Anlage aufgeführten Straßen durchgeführt wird umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. das Säubern der Straßen,
 2. die Schneeräumung auf den Straßen,
 3. das Bestreuen der Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte,
 4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.
- (2) Die Reinigungspflichten für die nicht im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Straßenbestandteile und die in der Anlage nicht genannten Straßen des Stadtgebietes sowie die nicht im den Ziffern 1 bis 4 genannten Reinigungstätigkeiten für die in der Anlage aufgezählten Straßen oder Straßenteile (insbesondere der Gehwege) bleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 29.01.2015.

- (3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.

§ 3

Häufigkeit der Reinigung

Die Häufigkeit der Reinigung ergibt sich aus § 5 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 29.01.2015. Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen.

§ 4

Reinigungsgruppen

- (1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, sind auf Grund der Verkehrsbedeutung im Allgemeininteresse in drei Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Straßen sind in folgende Reinigungsgruppen aufgeteilt:
1. Hauptverkehrsstraßen (H)
 2. Sonstige städtische Straßen (S)
 3. Anliegerstraßen (A).

Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 6-8 dieser Satzung Bezug genommen.

§ 5

Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Gemeinde durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6

Gebührengegenstand

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.
- (2) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. (Hinterliegergrundstück)

§ 7

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge (Frontmeterlänge) und nach den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Reinigungsgruppen.
- (2) Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt:
1. bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
 2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke) eine nach Ziff. 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.
 3. Bruchteile eines Meters werden bis 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaldebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, werden die Straßenlängen nur mit je zwei Dritteln der Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen angrenzen oder die zu solchen Straßen hin erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie sich auf Straßenlängen der Hauptverkehrsstraße bezieht, auf Grund des Allgemeininteresses, das an dieser Straßenreinigung besteht um 25 v. H. gekürzt. In der Anlage sind die Hauptverkehrsstraßen mit einem „H“ gekennzeichnet.
- (7) Bei Grundstücken, die weder an Hauptverkehrsstraßen noch an Anliegerstraßen, sondern an sonstigen städtischen Straßen angrenzen oder die zu solchen Straßen hin erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie sich auf Straßenlängen der sonstigen städtischen Straßen bezieht, auf Grund des Allgemeininteresses, das an dieser Straßenreinigung besteht, um 10 v. H. gekürzt. In der Anlage sind die sonstigen städtischen Straßen mit einem „S“ gekennzeichnet.

- (8) Bei Grundstücken, die an Anliegerstraßen angrenzen oder die zu solchen Straßen hin erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie sich auf Straßenlängen der Anliegerstraßen bezieht, wegen fehlenden Allgemeininteresses nicht gekürzt. In der Anlage sind Anliegerstraßen mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 8

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten, hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird oder die Gebührenpflicht für ein Grundstück entfällt.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer eines Grundstückes nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt – persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 10

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr berechnet. Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig. Solange ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr nicht ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Kalenderjahres, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Kalenderjahres. Erfolgt eine Veranlagung nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum, so werden die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11

Vorauszahlung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von dem gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein triftiger Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Stadt in Verzug geraten ist.
- (2) Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet. Die Stadt wird von dieser Erstattungspflicht durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

§ 12

Außergewöhnliche Verunreinigungen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 13

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 05.07.2007 außer Kraft.

53518 Adenau, den **29.01.2015**

(Siegel)

Arnold Hoffmann, Stadtbürgermeister

Anlage (NEU)

zur Satzung der Stadt Adenau zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 29.01.2015

Die nachstehenden Straßen werden sinngemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Adenau zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 29.01.2015 durch die Stadt gereinigt.

Dabei gelten die mit einem „H“ gekennzeichneten Straßen als Hauptverkehrsstraßen, die mit einem „S“ gekennzeichneten Straßen als sonstigen städtische Straßen und die mit einem „A“ gekennzeichneten Straßen als Anliegerstraßen im Sinne von § 6 Absätze 6 bis 8 der Satzung zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

Stadt Adenau

Ahornweg	(A)	
Am Friedhof	(A)	
Alte Poststraße	(S)	
Am Schwallenberg	(A)	-bis einschl. den Anwesen Flur 4 Parz.-Nr. 143 und 151
Am alten Wehr	(S)	
Auf dem Birgel	(A)	
Bahnhofstraße	(H)	
Bertrodtstraße	(A)	
Birkenweg	(A)	
Blankenheimer Straße	(H)	
Buttermarkt	(A)	-von der Einmündung „Im Broel“ bis einschl. den Anwesen Flur 19 Parz.-Nr. 123 und Parz.-Nr.136 (ausgebaute Straßenverbindung Im Broel /Buttermarkt-Platz)
Castioneweg	(A)	
Dietr.-Bonhöffer-Str.	(A)	- bis zum Anwesen Flur 3 Parz.-Nr. 46/10 (tlw.)
Dr.-Creutz-Platz	(H)	
Dr.-Klausener-Straße und	(S)	-mit Ausnahme der Wegeparzelle Flur 4 Parz.-Nr. 117 u. 186/2 tlw, (Sackgasse) und Parz.-Nr. 58/8
Eichenweg	(A)	
Eulenbergstraße	(A)	
Gartenstraße	(A)	

Grabenstraße	(S)	
Hauptstraße	(H)	
Hirzensteinstraße	(S)	- bis Einmündung Castioneweg
Im Broel	(S)	
Im Lenzenkessel	(H)	-Einmündung von der Wimbachstraße bis Ende der Grundstücke Flur 22 Parz.-Nr. 213 und 263
Im Lenzenkessel	(A)	-ab Grundstücke Flur 22 Parz.-Nr. 213 und 263 bis Schulzentrum
Im Straußenpesch	(A)	
Johanniterstraße	(A)	-einschließlich Verbindungsweg zur Römerstraße
Kallenbachstraße	(S)	
Keltenstraße	(A)	-einschließlich Verbindungsweg zur Römerstraße
Kirchbergstraße	(A)	-von der Einmündung Dr.-Klausener-Straße bis zum Ende des Grundstückes Flur 3 Parz.-Nr. 28 und auf gleicher Höhe des gegenüberliegenden Grundstückes Flur 4 Parz.-Nr. 139
Kirchstraße	(H)	
Kollengasse	(S)	
Lohmühlenstraße	(A)	<u>-mit Ausnahme der Parzelle Flur 19 Nr. 245</u>
Malteserstraße	(A)	-mit Ausnahme des Stichweges ab Einmündung Fl. 24 Parz.-Nr. 404 und gegenüberliegende Parz.-Nr. 406
Markt	(H)	
Mittelbachstraße	(A)	-bis Ende Parzelle Flur 5 Parz.-Nr. 49 und auf gleicher Höhe des gegenüberliegenden Grundstückes Flur 5 Parz.-Nr. 127
Mühlenstraße	(S)	-mit Ausnahme der Wegeparzelle Flur 23 Parz.-Nr. 150/5
Mühlenstraße	(A)	-Wegeparzelle Flur 23 Parz.-Nr. 150/5
Näsbachstraße	(A)	<u>- bis Ende der Parzelle Flur 4 Parz.-Nr. 104/2 und gegenüberliegend bis Ende der Parzelle Flur 5 Nr. 10</u>
Pferdemarkt	(A)	
Römerstraße	(A)	-bis Ende Grundstücksgrenze Flur 24 Parz.-Nr. 386 zu 387 (ohne Wendebereich/ nicht bis Ende Sackgasse)

Schulstraße	(A)	
Sillerystraße	(A)	-bis einschl. des Wendehammers (Fl. 19 Parz.-Nr. 52 u. Flur 19 Parz.-Nr. 36 tlw.)
Steinweg	(A)	-mit Ausnahme der Wegeparzelle Flur 23 Parz.-Nr. 144/30
Wehrseifenstraße	(A)	- Wegeparzelle Flur 19 Parz.-Nr. 192 - mit Ausnahme der Wegeparzelle Flur 19 Parz.-Nr. 67 (Sackgasse)
Wimbachstraße	(H)	
Zum Eckernbaum	(A)	-bis einschl. den Anwesen Flur 20 Parz.-Nr. 281 und 284/1

Stadtteil Breidscheid

Auf dem Knopp	(A)	
Brunnenstraße	(A)	
Hardtstraße	(A)	-mit Ausnahme Einmündung Flur 15 Parz.-Nr. 19 und Flur 16 Parz.-Nr. 2 -bis Wendehammer Spielplatz
Kirchstattstraße	(A)	-ohne Fußweg
Trierer Straße	(H)	bis Grundstück Flur 16 Parz.-Nr. 56 (Ende Gehweg)